

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0025/18
Sachbearbeiter: Ringe, Markus	Datum: 05.02.2018
Beratungsfolge	
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Satzung der Gemeinde Heusweiler über die Bestellung von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Anlagen:

- Satzungsentwurf der Gemeinde Heusweiler über die Bestellung von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung über die Bestellung von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Sachverhalt:

Bei der Sitzung des Personal- und Finanzausschusses am 19. Februar 2018 haben sich die Ausschussmitglieder darauf verständigt dem Gemeinderat die Einstellung von 4 Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen vorzuschlagen. Bislang wurde das Ehrenamt stets von einer Einzelperson wahrgenommen.

So sieht die derzeit geltende Satzung vor, dass das Ehrenamt der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen lediglich von einer Person ausgeübt werden kann. Um künftig mehrere Personen bestellen zu können, ist eine Anpassung der Satzung erforderlich.

Mit der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen wurde darüber hinaus abgestimmt, ob die geplante Satzungsänderung im Einklang mit § 19 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG) steht. Eine mündliche Anfrage an die Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen hat ergeben, dass es mit den landesrechtlichen Regelungen grundsätzlich vereinbar sei, wenn die Gemeinde mehrere Behindertenbeauftragte zu benennen beabsichtige. Eine Trennung der Zuständigkeit nach Ortsteilen oder sonstigen formalen Ordnungskriterien sei hierbei nicht erforderlich. Aus Sicht der Behörde habe man keinerlei Einwände gegen die vorgesehene Verfahrensweise vorzutragen.

In der beigegefügt Anlage finden Sie einen Entwurf für den Satzungstext. Die Änderungen im Vergleich zur alten Satzung wurden farblich markiert.

Die Ernennung der kommunalen Behindertenbeauftragten kann erst nach Veröffentlichung der neuen Satzung erfolgen.
